

Begleitdokument mit notwendigen ergänzenden Angaben zum Bekanntmachungstext

Gegenstand der BADV-Ausschreibung:

Zulassung für die Erbringung von beschränkten Bodenabfertigungsdienstleistungen nach BADV durch einen Dienstleister am Flughafen Memmingen

Das vorliegende Begleitdokument zur Bekanntmachung enthält ergänzende Informationen zum Verfahren, da die vom EU-Amtsblatt zur Verfügung gestellten Formulare eine Zeichenbegrenzung in relevanten Feldern haben und wichtige Angaben hierdurch nicht unmittelbar im Bekanntmachungstext veröffentlicht werden können.

I. Ausgangslage

1. Gegenstand der Bekanntmachung

Gegenstand der Bekanntmachung ist die Vergabe einer Zulassung für die Erbringung von beschränkten Bodenabfertigungsdiensten durch einen Dienstleister auf dem Flughafen Memmingen einschließlich der dazugehörigen Vorfelder gemäß § 7 der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen (BADV), soweit dies nicht Zentrale Infrastruktureinrichtungen betrifft (siehe Ziffer I.1.2).

1.1 Erfasste Bodenabfertigungsdienste

- 1.1.1** Die Gepäckabfertigung, soweit sie das Be- und Entladen der Fahrzeuge oder Anlagen betrifft, mit denen das Gepäck zwischen Flugzeug und Übergabefläche bzw. Abfertigungsgebäude befördert wird, gem. Anlage 1 Nr. 3 BADV.

Hinweis:

Die Behandlung des Abfluggepäckes im Sortierraum, die Sortierung des Abfluggepäckes und seine Vorbereitung für den Abflug, das Beladen der Fahrzeuge sowie die Bereitstellung für den Transport zum Flugzeug sind Bestandteil der Zentralen Infrastruktureinrichtungen und daher nicht Gegenstand der Ausschreibung.

- 1.1.2** Die Unterstützung beim Parken des Flugzeugs, gem. Anlage 1 Nr. 5.2 BADV, soweit es das Vorlegen der Bremsklötze betrifft.

- 1.1.3** Die Kommunikation zwischen dem Flugzeug und dem Dienstleister, der die vorfeldseitigen Dienste erbringt, gem. Anlage 1 Nr. 5.3 BADV.

- 1.1.4** Das Be- und Entladen des Flugzeugs, einschließlich Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Mittel sowie Beförderung der Besatzung und der Fluggäste zwischen Flugzeug und

Abfertigungsgebäude, sowie Beförderung des Gepäcks zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude, gem. Anlage 1 Nr. 5.4 BADV.

1.1.5 Das Unterstützen beim Anlassen der Triebwerke und die Bereitstellung der entsprechenden Mittel, gem. Anlage 1 Nr. 5.5 BADV.

1.1.6 Das Bewegen des Flugzeugs beim Abflug und bei der Ankunft, die Bereitstellung und der Einsatz der erforderlichen Mittel, gem. Anlage 1 Nr. 5.6 BADV.

Hinweis:

Viele Flüge sind Walkboarding-Flüge. Die Überwachung der Passagiere ab dem Zeitpunkt des Verlassens des Terminalgebäudes bis zum Einstieg in das Flugzeug sowie die Überwachung der Passagiere ab dem Zeitpunkt des Ausstiegs aus dem Flugzeug bis zum Betreten des Terminalgebäudes ist Gegenstand der Ausschreibung.

Der Dienstleister hat sämtliche oben aufgeführten Dienstleistungen in ihrer Gesamtheit zu erbringen (Bündel), da diese Bündelung zur möglichst effizienten Nutzung der verfügbaren Flächen und Abfertigungskapazitäten betrieblich geboten und notwendig ist (§ 7 i.V.m. Anlage 2 zu § 7 BADV Nr. 2.1 Abs. 1 S. 2). Bewerbungen, die lediglich einen Teil der Dienstleistungen umfassen, sind nicht zulässig und werden ausgeschlossen.

Die Erbringung dieser Bodenabfertigungsdienstleistungen ist gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 zur BADV am Flughafen Memmingen auf zwei Dienstleister beschränkt. Die Tochtergesellschaft der Flughafen Memmingen GmbH, die ALLgate GmbH, erbringt in diesem Bereich selbst Bodenabfertigungsdienstleistungen, sodass nur noch ein weiterer Dienstleister zuzulassen ist. Gegenstand des vorliegenden Auswahlverfahrens ist daher für die beschränkten Bodenabfertigungsdienstleistungen die Zulassung eines Dienstleisters.

1.2 Zentrale Infrastruktur

Am Flughafen Memmingen sind gemäß § 6 BADV Zentrale Infrastruktureinrichtungen bestimmt, die ausschließlich von der Flughafen Memmingen GmbH oder von ihr Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben werden. Die Zentralen Infrastruktureinrichtungen sind zu nutzen, ihre Nutzung kann mit der Entrichtung eines Entgelts nach § 6 Abs. 3 BADV und der jeweils geltenden Entgeltordnung verbunden werden, soweit das Nutzungsentgelt nicht bereits Bestandteil der Entgelte für die Nutzung von Zentralen Infrastruktureinrichtungen ist. Zentrale Infrastruktureinrichtungen (vgl. Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Memmingen samt Anhang, Anlage 05) sind gegenwärtig insbesondere: Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge (sowie verbundene Dienstleistungen), Abfertigungsvorfelder, Versorgungssystem für Frischwasser, Entsorgungssystem für Abfall, Schmutzwasser und Fäkalien, Containeranlagen- und Abstellflächen, Abfertigungsschalter, Gepäckfördersystem, Fluggastinformationssystem, Fernmeldesystem, Enteisungsflächen, Tanklager. Bei der Zuordnung zu Zentralen

Infrastruktureinrichtungen können sich selbstverständlich während der Laufzeit der hier ausgeschriebenen Konzession Veränderungen ergeben mit entsprechenden Auswirkungen auf die Leistungsinhalte der hier ausgeschriebenen Dienste.

Hinweis:

Der Dienstleister ist verpflichtet, die in der Flughafenbenutzungsordnung ausgewiesenen Zentralen Infrastruktureinrichtungen gemäß den in der Flughafenbenutzungsordnung und im Pflichtenheft vorgegebenen Bestimmungen zu nutzen. Diese Nutzung kann mit der Entrichtung eines Entgelts nach § 6 Abs. 3 BADV und nach der jeweiligen Entgeltordnung verbunden werden (siehe auch § 3 des Nutzungsvertrages). Zur Kalkulation der Entgelte für die Abfertigungsdienstleistungen im Kontext der vorliegenden Ausschreibung ist jedoch davon auszugehen, dass derartige Entgelte nicht erhoben werden.

- 1.3 Der zugelassene Dienstleister hat die Bodenabfertigungsdienste jedem nachfragenden Nutzer zu wettbewerbsgerechten, nichtdiskriminierenden Bedingungen und Entgelten anzubieten.
- 1.4 Eine Verpflichtung des Dienstleisters zur Übernahme von Personal des Flughafenunternehmers oder eines sonstigen Dienstleisters besteht nicht. Es wird jedoch auf die Regelungen des § 613a BGB sowie § 8 Abs. 4 BADV hingewiesen.
- 1.5 Es wird darauf hingewiesen, dass die Flughafen Memmingen GmbH Entgelte für den Zugang zu ihren Einrichtungen sowie für deren Vorhaltung und Nutzung (§ 9 Abs. 1 und 3 BADV) erheben kann. Einzelheiten ergeben sich aus den Bewerbungsunterlagen.
- 1.6 Die Erbringung weiterer Dienstleistungen gemäß Anlage 1 der BADV ist nicht ausgeschlossen; sie sind jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

2. Verkehrliche Ausgangslage

Im Jahr 2024 fertigte der Flughafen Memmingen eine Verkehrsleistung von 3.235.710 Passagieren und 19.027 Flugbewegungen (Linie- und Charterverkehr) ab. Dies bedeutet eine Produktionsleistung von durchschnittlich 52 Flugbewegungen (Summe aus Starts und Landungen) mit 8.865 Passagieren (an + ab) pro Tag.

Die bei Ausübung der Zulassung für den Dienstleister anfallende Anzahl an Abfertigungsdienstleistungen hängt von der Nachfrage der Nutzer ab. Im Jahr 2024 wurden am Flughafen Memmingen etwa 9.513 Flüge abgefertigt.

Die Dienstleistung erstreckt sich auf die Erbringung von Bodenabfertigungsdienstleistungen für sämtliche Flüge, auch außerplanmäßige der Luftverkehrsgesellschaften, mit denen ein Bodenabfertigungsdienstvertrag abgeschlossen wird, während der gesamten Betriebszeit des Flughafens. Für Luftverkehrsgesellschaften, die keinen Bodenabfertigungsdienstvertrag abgeschlossen haben, sind die Dienstleistungen in angemessenem Verhältnis zum Marktanteil während der gesamten Betriebszeit

vorzuhalten.

Der Dienstleister hat im Rahmen der Zulassungsgewährung keinen Anspruch auf bestimmte Abnahmemengen oder Mindestkontingente von Abnahmen.

3. Rechtliche Ausgangslage

Mit vorliegender Bekanntmachung wird weder ein öffentlicher Auftrag nach § 103 GWB i. S. v. GWB und SektVO noch eine Bau- oder Dienstleistungskonzession nach § 105 GWB i.V.m. der KonzVgV ausgeschrieben.

Gegenstand der vorliegenden Bekanntmachung ist die Zulassung für die Erbringung von beschränkten Bodenabfertigungsdiensten auf dem Flughafen Memmingen einschließlich der dazugehörigen Vorfelder einheitlich durch einen Dienstleister gemäß der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen vom 10.12.1997; BGBl. I S. 2885 ff., Artikel 30 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), (Bodenabfertigungsdienst-Verordnung - BADV).

Die Bekanntmachung und das nachfolgende Auswahlverfahren unterliegen deshalb nicht dem Kartellvergaberecht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Konzessionen, sondern ausschließlich der Rechtsvorschriften der vorgenannten BADV zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten an Flughäfen.

Diese BADV-Ausschreibung wird unter Verwendung der elektronischen Formulare (e-Forms) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union stellt für BADV-Ausschreibungen weder eine eigenständige Rubrik, ein eigenständiges Formular zur Verfügung, noch lässt es eine Veröffentlichung nach BADV-Struktur im Freitext zu.

4. Zeitpunkt der Aufnahme der Abfertigungstätigkeit / Vertragsdauer für die Abfertigungstätigkeit (zu Ziffer 5.1.3 der Bekanntmachung)

Zeitpunkt der Aufnahme der Abfertigungstätigkeit am Flughafen Memmingen ist der 01.02.2027, (Beginn der Zulassung), vorbehaltlich der bestandskräftigen bzw. sofort voll ziehbaren Auswahlentscheidung der Luftfahrtbehörde. Die Zulassung endet sieben Jahre ab Zulassungsbeginn, also mit Ablauf des 31.01.2034, sofern sich nicht evtl. Verschiebungen des 7-Jahres-Zeitraumes durch Rechtsstreitigkeiten ergeben. Infolge von Rechtsstreitigkeiten kann sich also der Zulassungszeitraum verschieben und damit von den in Ziffer 5.1.3 der europaweiten Bekanntmachung genannten Daten abweichen.

II. Mit dem Teilnahmeantrag vorzulegende Erklärungen und Nachweise

1. Eignungskriterien

1.1. Rechtsverbindliche Eigenerklärungen des Bewerbers

- 1.1.1. Dass gegen das Unternehmen und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen keine rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften einschließlich des Wirtschaftsstrafrechts stattgefunden hat;
- 1.1.2. Dass gegen das Unternehmen und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen keine schweren und wiederholten Verstöße gegen arbeits-, arbeitsschutz- oder sozialrechtliche Pflichten, gegen im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassene Vorschriften oder gegen umweltschützende Vorschriften vorliegen;
- 1.1.3. Dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches geregeltes Verfahren über das Vermögen des Unternehmens eröffnet, die Eröffnung nicht beantragt bzw. der Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde, sowie keine Liquidation des Unternehmens eingeleitet wurde;
- 1.1.4. Dass keine erheblichen Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden;
- 1.1.5. Dass gegenüber dem Flughafenunternehmer keine erheblichen Rückstände an Gebühren oder Entgelten, Mieten, Pachten oder aus anderen Zahlungspflichten bestehen, die aus der Nutzung des Flugplatzes und seiner Einrichtungen, einschließlich des Start-/Landebahnsystems oder aus der vertraglichen Gestattung der Erbringung von Bodenabfertigungsdienstleistungen geschuldet werden;
- 1.1.6. Dass das Unternehmen und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften (z. B. §23 AEntG, § 21 MiLoG oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften), die zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2 500 EUR belegt worden ist bzw. sind.

1.2. Mit dem Teilnahmeantrag vorzulegende Nachweise des Bewerbers

- 1.2.1. Vorlage einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (oder eines vergleichbaren Dokuments), die nicht älter als 3 Monate sein darf (maßgeblich ist der Termin für die Einreichung der Teilnahmeanträge),
- 1.2.2. Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse des Unternehmers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen, die nicht älter als drei Monate sein dürfen (maßgeblich ist der Termin für die

Einreichung der Teilnahmeanträge),

- 1.2.3. Aktueller Auszug aus dem Handelsregister oder eine gleichwertige Urkunde oder Bescheinigung einer zuständigen Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts des Herkunftslandes des Bewerbers, soweit aufgrund der Unternehmensform des Bewerbers eine Eintragung vorgesehen ist (nicht älter als 6 Monate, maßgeblich ist der Termin für die Einreichung der Teilnahmeanträge),
- 1.2.4. Eintragung in das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer des Sitzes des Unternehmens.

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nach Ziffer 5.1.9 der Bekanntmachung

- 2.1. Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung gemäß BADV (Versicherungsschutz gemäß Anlage 3 Nr. 2 der BADV). Hierzu hat der Bewerber eine Bescheinigung des Versicherers vorzulegen, dass eine den Vorschriften der BADV entsprechende Haftpflichtversicherung besteht. Die Bescheinigung muss den Anforderungen des § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz entsprechen, d. h. sie muss die Versicherungssumme nennen und die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die Haftpflichtversicherung der BADV entspricht. Ersatzweise genügt eine Erklärung des Versicherers, dass der Bewerber für den Fall der Zulassung entsprechend BADV versichert werden wird.
- 2.2. Vorlage der letzten beiden Geschäftsberichte bzw. der Jahresabschlüsse inkl. der Gewinn- und Verlustrechnung, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedstaates, in dem der Bewerber ansässig ist, vorgeschrieben ist,

oder

Erklärung über den Gesamtumsatz des Bewerbers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren sowie Erklärung über den Umsatz des Bewerbers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, der auf die hier ausgeschriebenen Bodenabfertigungsdienstleistungen entfällt, unter Angabe des Eigenleistungsanteils. Als Nachweis dient die Angabe der Umsatzzahlen mit Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.

- 2.3. Bankauskunft, in der die gegenwärtige Finanz- und Liquiditätslage des Bewerbers dargestellt ist (nicht älter als 3 Monate, maßgeblich ist der Termin für die Einreichung der Teilnahmeanträge).

3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit nach Ziffer 5.1.9 der Bekanntmachung

- 3.1. Für das Leitungspersonal (Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen) ist die fachliche Eignung durch Prüfung der Industrie- und Handelskammer (IHK) als "Geprüfter Flugzeugabfertiger" und ein Arbeitszeugnis/Bestätigung über eine mindestens zweijährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Bodenabfertigungsdienstleistungen erbringt

oder

Nachweis einer den Prüfungsinhalten der IHK vergleichbaren Qualifikation und Arbeitszeugnis/Bestätigung über mindestens zweijährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Bodenabfertigungsdienstleistungen erbringt

oder

Arbeitszeugnis/Bestätigung über mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Bodenabfertigungsdienstleistungen erbringt, nachzuweisen.

- 3.2. Rechtsverbindliche Eigenerklärung des Bewerbers, dass er die Anforderungen an Betrieb und Einsatz seiner Mitarbeiter gemäß Anlage 3 zu § 8 BADV, Nr. 2 Buchst. B Abs. 1 bis Abs. 5, einzuhalten in der Lage und auch einzuhalten bereit ist.
- 3.3. Angaben über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal durch namentliche Auflistung und Angabe der individuellen Qualifikation und Berufserfahrung.
- 3.4. Nachweis des im Unternehmen des Bewerbers eingerichteten anerkannten Qualitätsmanagementsystem (z. B. durch Vorlage eines Zertifikats über ein Qualitätsmanagementsystem DIN EN ISO 9001 oder gleichwertig). Im Fall von Bewerbergemeinschaften müssen die Anforderungen von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft erfüllt werden.
- 3.5. Angabe, ob die Leistungen bei Abschluss der Konzession als vollständige Eigenleistung, mit Nachunternehmern oder in Kooperation mit anderen Firmen erbracht werden, insoweit jeweils mit Angabe des Anteils der Eigenleistungen, des Kooperationspartners und der jeweiligen Kooperationsform.
- 3.6. Angabe zu durchgeführten und/oder zu bestehenden vergleichbaren Aufträgen als Referenz aus den seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vergangenen 5 Jahren, bei denen in Art und Umfang vergleichbare Leistungen durchgeführt wurden. Referenzfähig sind nur Abfertigungsleistungen an Verkehrsflughäfen mit einem Passagievolumen größer zwei Millionen pro Jahr. Bei den genannten Mindestvorgaben ist es im Fall von Bewerbergemeinschaften ausreichend, wenn die Anforderungen von einem Mitglied der Bewerbergemeinschaft erfüllt werden. Erwartet werden folgende Angaben für jeden Referenz-Auftrag:
 - 3.6.1. Name und Adresse des Auftraggebers samt Benennung eines Ansprechpartners beim Auftraggeber mit Telefon-Nummer und E-Mail-Adresse,
 - 3.6.2. Bezeichnung und Standort des Referenzauftrages mit Kurzbeschreibung und Angaben zur Menge der jährlichen Abfertigungsleistungen und Vertragsdauer,
 - 3.6.3. Angabe, ob die Referenz-Leistungen als vollständige Eigenleistung des Bewerbers, mit

Nachunternehmern oder in Kooperation mit anderen Firmen erbracht wurden sowie bei Kooperation Benennung des Kooperationspartners und die Angabe des Eigenleistungsanteils des Bewerbers.

4. Rechtsverbindliche Eigenerklärung

Der Bewerber hat daher eine rechtsverbindliche Eigenerklärung abzugeben, ob er „unabhängiger Dienstleister“ i. S. von § 3 Abs. 3 BADV ist.

III. Ablauf des BADV-Verfahrens

1. Struktur des Auswahlverfahrens nach BADV

Das Auswahlverfahren wird hier auf der Grundlage der BADV zweistufig mit einem Teilnahmewettbewerb sowie anschließendem Auswahlverfahren durchgeführt.

Die Auswahl des Dienstleisters trifft die Luftfahrtbehörde, Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, als entscheidende Stelle. Die Entscheidung wird auf der Grundlage der Bewertung der Bewerbungen gemäß den mitgeteilten Zuschlagskriterien samt deren Gewichtung getroffen.

Die erfolglosen Bewerber erhalten eine Benachrichtigung.

Die Zuschlagskriterien sind nachfolgend aufgeführt und werden in den von der Flughafen Memmingen GmbH übersandten Bewerbungsunterlagen (Aufforderungsschreiben Vergabe einer Zulassung für die Erbringung von beschränkten Bodenabfertigungsdiensten durch einen Dienstleister am Flughafen Memmingen gem. § 7 BADV) konkretisiert und die Gewichtung angegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Flughafen Memmingen GmbH, dem Nutzausschuss des Flughafens Memmingen sowie dem Betriebsrat der Flughafen Memmingen GmbH Einsicht in die Unterlagen gewährt werden kann. Sollten die Unterlagen nicht vollständig zur Einsicht geeignet sein, da Daten und Angaben enthalten sind, die dem Geschäftsgeheimnis unterliegen, sind ergänzend zu den geforderten Unterlagen und Nachweisen weitere Ausfertigungen beizufügen, die keine Daten und Angaben enthalten, die dem Geschäftsgeheimnis unterliegen. Zum Zweck der Einsicht sind diese mit dem Zweck „Zur Weiterleitung an die Flughafen Memmingen GmbH, den Nutzausschuss des Flughafen Memmingen und dem Betriebsrat der Flughafen Memmingen GmbH“ zu kennzeichnen.

2. Verfahrenssprache

Das gesamte Verfahren wird ausschließlich in deutscher Sprache geführt. Dies gilt insbesondere für die einzureichenden Teilnahmeanträge und Bewerbungen der Unternehmen einschließlich der von ihnen geforderten Unterlagen, Nachweise, Referenzen und sonstigen Informationen oder Erklärungen. Liegen dem Bewerber Unterlagen, Nachweise, Referenzen, sonstige Informationen oder Erklärungen nicht in deutscher Sprache vor, hat er Übersetzungen beizufügen. Auf Verlangen sind

unverzüglich amtlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.

Auch Auskünfte, Benachrichtigungen, Mitteilungen oder Entscheidungen gegenüber dem Bewerber erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Anträge, Bewerbungen, Unterlagen, Referenzen, Nachweise, Erklärungen und sonstige Informationen, die die interessierten Bewerber nicht in deutscher Sprache bzw. ohne Übersetzungen bzw. bei Verlangen ohne amtlich beglaubigte Übersetzungen übermitteln, werden nicht berücksichtigt.

3. Ablauf des Teilnahmewettbewerbs

3.1. Zweck des Teilnahmewettbewerbs

In der 1. Stufe (Teilnahmewettbewerb) wird die Eignung der Bewerber unter Berücksichtigung der Bekanntmachung und diesem Dokument mitgeteilten Teilnahmebedingungen geprüft.

3.2. Bestandteile der Teilnahmeanträge

Hierzu sind die in der Bekanntmachung unter Ziffer 5.1.9 und Ziffer 5.1.2 und in diesem Dokument unter Ziffer II benannten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise im Rahmen des Teilnahmeantrags einzureichen. Die geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise sind im Original vorzulegen.

3.3. Bewerbergemeinschaften

Die unter Ziffer 5.1.9 und Ziffer 5.1.12 der Bekanntmachung benannten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise zur Beurteilung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignungsvoraussetzungen) sind bei Vorliegen einer Bewerbergemeinschaft für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft vorzulegen.

Bei Bewerbergemeinschaften müssen die Eigenerklärungen und Nachweise gemäß Ziffer II. 1.1 von jedem Mitglied selbst abgegeben werden, insoweit ist eine Vertretung durch den benannten Vertreter der Bewerbergemeinschaft nicht zulässig. Bei den genannten Mindestvorgaben bei Ziffer II. 1.1 (Referenzen) ist es im Fall von Bewerbergemeinschaften ausreichend, wenn die Anforderungen von einem Mitglied der Bewerbergemeinschaft erfüllt werden. Soweit der Bewerber Nachunternehmer einzusetzen beabsichtigt, sind diese namentlich zu benennen und von diesen die vorgenannten Erklärungen und Nachweise zur Eignung ebenfalls abzugeben/vorzulegen.

3.4. Nachunternehmer und dritte Unternehmen

Soweit der Bewerber Nachunternehmer einzusetzen beabsichtigt, sind diese namentlich zu benennen und die geplante Arbeitsteilung mit dem Nachunternehmer darzulegen.

Ferner hat der Bewerber mittels einer entsprechenden Verpflichtungserklärung nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel des /der Nachunternehmer zur Verfügung stehen.

Sofern sich ein Bewerber zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit und Fachkunden (Eignungsvoraussetzungen gemäß Ziffer II. 2. Bis Ziffer II. 3.) auf die Kapazitäten eines Nachunternehmers oder

eines dritten Unternehmens beruft (Eignungsleihe), hat er bereits mit dem Teilnahmeantrag nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen; dies gilt auch in Bezug auf solche Wirtschaftsteilnehmer, die mit einem Bewerber in einem Konzern verbunden sind. Hierzu ist das Formular „Verpflichtungserklärung im Falle einer Eignungsleihe“ (vgl. Anlage 1 zum Begleitdokument) zu benutzen und von jedem Wirtschaftsteilnehmer zu unterzeichnen.

Die unter Ziffer 5.1.9 und Ziffer 5.1.12 der Bekanntmachung benannten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise zur Beurteilung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignungsvoraussetzungen) sind bei Einbindung von Nachunternehmern /der Eignungsleihe für jeden Nachunternehmer / jedes eingebundene dritte Unternehmen vorzulegen. Die übrigen Eignungsbelege müssen nicht zwingend vollständig von allen Nachunternehmern / dritten Unternehmen vorgelegt werden, sondern nur soweit der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung deren Kapazitäten in Anspruch nimmt. Das Vorliegen der Eignung wird für den Bewerber unter Berücksichtigung der Angaben des /der Nachunternehmer / der eingebundenen dritten Unternehmen festgestellt. Belege für die erforderliche wirtschaftliche, technische und berufliche Leistungsfähigkeit müssen von dem Unternehmen vorgelegt werden, welches im Auftragsfall die entsprechenden Leistungen erbringen wird bzw. dessen Kapazitäten maßgeblich sind.

3.5. Einreichung der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge müssen in Schriftform bis zum Schlusstermin für deren Eingang gemäß Ziffer 5.1.12 der EU-weiten Bekanntmachung [27/10/2025, 12:00:00 Ortszeit] im verschlossenen Umschlag bei der in Ziffer 8.1 der Bekanntmachung benannten Luftfahrtbehörde, Regierung Oberbayern, Luftamt Südbayern eingehen.

Elektronisch übersandte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Der Umschlag ist mit dem Hinweis "Teilnahmewettbewerb: BADV-Verfahren für Bodenabfertigungsdienste am Flughafen Memmingen - Nur zur Öffnung durch die Luftfahrtbehörde, Regierung Oberbayern, Luftamt Südbayern bestimmt" zu versehen.

Den Teilnahmeanträgen sind außerdem elektronische Kopien aller in Papierform übermittelten Unterlagen auf einem geeigneten virengeprüften und virenfreien Datenträger beizulegen. Die elektronischen Kopien sind in einem nicht-bearbeitbaren Format (z.B. geschützte, jedoch druckbare Dateien mit kopierbaren Textpassagen, z.B. OCR) bereitzustellen. Mit der Abgabe des Teilnahmeantrags versichert der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft, dass die Inhalte der elektronischen Kopien vollumfänglich und mit den eingereichten Papierfassungen uneingeschränkt identisch sind. Sofern mit dem Original des Teilnahmeantrags weniger Unterlagen abgegeben wurden, als auf dem Datenträger vorzufinden sind, gilt im Zweifelsfall die Einreichung in Papierform vorrangig. Die Luftfahrtbehörde, Regierung Oberbayern, Luftamt Südbayern weist die Bewerber/Bewerbergemeinschaft daher darauf hin, dass ausschließlich die eingereichten Papierfassungen des eingereichten Teilnahmeantrags für die Prüfung maßgeblich sind.

3.6. Prüfung der Teilnahmeanträge

Die Luftfahrtbehörde, Regierung Oberbayern, Luftamt Südbayern wird die fristgerecht eingegangenen Teilnahmeanträge anhand der gemäß vorliegender EU-Bekanntmachung geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise prüfen. Die Luftfahrtbehörde, Regierung Oberbayern, Luftamt Südbayern behält sich vor, fehlende oder unzureichende Unterlagen, Erklärungen und Nachweise bis zum Ablauf von zu bestimmender Nachfrist(en) - ggf. mehrfach – nachzufordern. Nicht geeignete Bewerber werden über ihren Ausschluss unterrichtet.

3.7. Anfragen zum Teilnahmewettbewerb

Anfragen zum Teilnahmewettbewerb sind unter Angabe des Aktenzeichens in Textform (per E-Mail) und bis spätestens 10 Tage vor dem Endtermin für den Eingang der Teilnahmeanträge an die folgende E-Mail-Adresse badv@memmingen-airport.com zu richten. Insbesondere telefonische oder mündliche Anfragen werden nicht beantwortet. Die Anfragen der Bewerber werden anonymisiert gesammelt und in regelmäßigen Abständen zusammen mit den Antworten auf der Website des Flughafens unter <https://www.memmingen-airport.de/unternehmen-business/abfertigung/badv-ausschreibung/> bereitgestellt. Anfragen werden ausschließlich über die Website beantwortet. Die Bewerber sind verpflichtet, sich dort regelmäßig selbstständig zu informieren.

3.8. Auswahlverfahren

Die Bewerbungsunterlagen werden an die geeigneten Bewerber zeit- und inhaltsgleich versandt. Bestandteil der Bewerbungsunterlagen sind u.a. ein Pflichtenheft und technische Spezifikationen sowie ein mit der Flughafen Memmingen GmbH abzuschließender Nutzungsvertrag. Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung ist die:

- Bereitschaft, den Nutzungsvertrag gem. § 9 BADV mit der Flughafen Memmingen GmbH abzuschließen,
- Bereitschaft, die Bodenabfertigungsdienste ab dem 01.02.2027 gemäß des Nutzungsvertrages zu erbringen,
- Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Anlage 3 zur BADV, dem Pflichtenheft und technischen Spezifikationen für den Flughafen Memmingen ergeben.

Einzelheiten über den Nachweis der oben genannten Voraussetzungen sowie den abzuschließenden Nutzungsvertrag, das Pflichtenheft und technischen Spezifikationen ergeben sich aus den Bewerbungsunterlagen.

Die Luftfahrtbehörde, Regierung Oberbayern, Luftamt Südbayern behält sich vor, mit den Bewerbern Gespräche und/oder Präsentationstermine unter Beteiligung von Flughafenunternehmer, Nutzer-ausschuss und Betriebsrat des Flughafenunternehmers durchzuführen.

Wird der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft zur Angebotsabgabe zugelassen, so muss er/sie

eine Verpflichtungserklärung darüber abgeben, die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz -MiLoG) einzuhalten.

3.9. Zuschlagskriterien

Die Auswahlentscheidung wird von der Luftfahrtbehörde, Regierung Oberbayern, Luftamt Südbayern auf der Grundlage der Bewertung der Bewerbungen gemäß den nachfolgend genannten Zuschlagskriterien und deren in den Bewerbungsunterlagen genannten Gewichtung getroffen. Die erfolglosen Bewerber erhalten eine Benachrichtigung.

Die Luftfahrtbehörde, Regierung Oberbayern, Luftamt Südbayern trifft die Auswahlentscheidung auf Basis der Anlage 3 BADV zugunsten des Angebots, dass anhand der nachfolgend genannten Zuschlagskriterien als das Annehmbarste erscheint. Einzelheiten zu den Zuschlagskriterien werden in den Bewerbungsunterlagen mitgeteilt.

Zuschlagskriterien sind:

3.9.1. Kommerzielle Bewerbungsinhalte (Mustermengen- und Musterkostenkalkulation) unter dem Kriterium Mustermengen- und Musterkostenkalkulation ist der Nachweis zu verstehen, dass die Anzahl und Kosten der eingesetzten Ressourcen Personal und Gerät sowie die angesetzten Aufwendungen für Sach- und Overheadkosten für das Mustervolumen der angebotenen Abfertigungsleistungen einen wirtschaftlichen und verlässlichen Abfertigungsbetrieb gewährleisten) inklusive der Musterpreise, die der Dienstleister für die Abfertigung der einzelnen, im Musterflugplan enthaltenen Flugzeugtypen kalkuliert.

3.9.2. Qualitative Angebotsinhalte, aufgeteilt in die folgenden drei Unterkriterien:

3.9.2.1. Personaleinsatzkonzept

3.9.2.2. Geräteeinsatzkonzept

3.9.2.3. Organisationskonzept zur Betriebsaufnahme und Durchführung einschließlich Qualitätssicherung

3.10. Übernahme der Kosten

3.10.1. Kosten der Auswahlentscheidung

Die Auswahlentscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde, Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern gemäß § 19c LuftVG i.V.m. § 7 Abs. 1 BADV ist kostenpflichtig. Diese Kosten, bestehend aus Verwaltungsgebühren und Auslagen (letzte beispielsweise für eingesetzte juristische Verwaltungshelfer und technische Sachverständige), werden zunächst von der Luftfahrtbehörde gegenüber der Flughafen Memmingen GmbH als Bescheidsempfängerin geltend gemacht. Der ausgewählte Dienstleister verpflichtet sich als Begünstigter der Auswahlentscheidung der Luftfahrtbehörde zur Übernahme dieser Verwaltungskosten. Ob diese Kosten anschließend ganz oder teilweise an den

Dienstleister weiterberechnet werden und welche Zahlungsmodalitäten / Verrechnungsansätze ggf. gewährt werden, liegt im alleinigen Ermessen der Flughafen Memmingen GmbH.

3.10.2. Kosten des Flughafens

Der ausgewählte Dienstleister verpflichtet sich als Begünstigter der Auswahlentscheidung der Luftfahrtbehörde ferner zur Übernahme weiterer der Flughafen Memmingen GmbH entstehenden Kosten für Beratungsleistungen zur Vorbereitung und Erstellung der Ausschreibung. Ob diese Kosten anschließend ganz oder teilweise an den Dienstleister weiterberechnet werden und welche Zahlungsmodalitäten / Verrechnungsansätze ggf. gewährt werden, liegt ebenfalls im alleinigen Ermessen der Flughafen Memmingen GmbH.

Die Weiterberechnung der Kosten der Auswahlentscheidung und der Kosten des Flughafens durch die Flughafen Memmingen GmbH erfolgt summiert in einer Gesamt-Rechnungstellung.

3.11. Beteiligung Dritter

Die begründeten Voten des Nutzausschusses, des Flughafenunternehmers und des Betriebsrats des Flughafenunternehmers werden durch die zuständige Luftfahrtbehörde, Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern im Rahmen der Wertung gemäß den bekanntgegebenen Zuschlagskriterien angemessen berücksichtigt.

Auswahlverfahren zur Zulassung für die Erbringung beschränkter Bodenabfertigungsdienstleistungen nach BADV durch einen Dienstleister am Flughafen Memmingen.

Hinweis: Diese Verpflichtungserklärung ist von jedem Wirtschaftsteilnehmer, auf dessen Leistungsfähigkeit sich der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft zum Nachweis der eigenen Leistungsfähigkeit im Wege der Eignungslleihe beruft, auszufüllen und dem Teilnahmeantrag beizufügen (vgl. Ziffer 3.4 dieses Begleitdokuments („**Begleitdokument**“)).

Vollständige Name/ Firma und Adresse des Wirtschaftsteilnehmers:

--

Der Wirtschaftsteilnehmer ist eingebunden als:

(Bitte zutreffendes ankreuzen)

- ☐ Unterauftragnehmer
- ☐ Verbundenes Unternehmen

Für den Fall, dass der Zuschlag in dem o.g. Auswahlverfahren an Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. als Bewerber/Bewerbergemeinschaft erteilt wird, verpflichten wir uns, diesem Bewerber/dieser Bewerbergemeinschaft gegenüber, die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Auftrags zur Verfügung zu stellen.

Für den Fall, dass der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft in dem o.g. Auswahlverfahren zum Nachweis der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit unsere Kapazitäten in Anspruch nimmt, erklären wir, dass wir im Auftragsfall die Leistungen erbringen werden, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Für den Fall, dass der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft in dem o.g. BADV-Auswahlverfahren zum Nachweis der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit unsere Kapazitäten in Anspruch nimmt, erklären wir, dass wir im Auftragsfall entsprechend des Umfangs der Eignungslleihe mit dem Bewerber/der Bewerbergemeinschaft gesamtschuldnerisch haften werden.